

Eignerstrategie der Regierung des Fürstentums Liechtenstein für die Liechtensteinische Gasversorgung LGV

(19. August 2014)

1. Grundlagen

Die vorliegende Eignerstrategie wird von der Regierung gestützt auf Art. 16 des Gesetzes vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen erlassen.

Das Land Liechtenstein ist einhundertprozentige Eigentümerin der Liechtensteinischen Gasversorgung (LGV). Die Eigentümerinteressen des Landes werden durch die Regierung wahrgenommen. Dabei berücksichtigt sie die unternehmerische Autonomie der LGV und anerkennt in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin die Entscheidungsfreiheit des Verwaltungsrates in Bezug auf Geschäftsstrategie und -politik.

Die Wahrnehmung der Eigentümerinteressen ist von den regulatorischen Aufgaben institutionell getrennt.

Neben der Festlegung der Eignerstrategie nimmt die Regierung ihre Rechte als Eigentümerin im Rahmen von Art. 19 des Gesetzes über die Liechtensteinische Gasversorgung wahr, insbesondere durch:

- die Wahl des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates;
- die Genehmigung der Statuten;
- die Genehmigung des Jahresberichts und Jahresrechnung sowie die Entlastung des Verwaltungsrates;
- die Berichtserstattung an den Landtag über den Jahresbericht und die Jahresrechnung;
- die Wahl der Revisionsstelle;
- die Festlegung und Änderung der Eignerstrategie.

2. Zweck der Eignerstrategie

Die Eignerstrategie gibt klare Leitplanken zur Festlegung der Unternehmensstrategie vor. Innerhalb dieser Leitplanken sind insbesondere Vision und Unternehmensleitbild festzulegen.

Die Regierung verpflichtet sich, von den Vorgaben in der Eignerstrategie nur nach sorgfältiger Prüfung, bei entsprechender Notwendigkeit und nach Rücksprache mit der strategischen Führungsebene des Unternehmens abzuweichen.

Die Vorgaben in der Eignerstrategie sind von der strategischen und operativen Führungsebene bei ihrer Tätigkeit zu beachten. Abweichungen sind nur bei entsprechender Notwendigkeit und nach Rücksprache mit der Regierung möglich.

Die Eignerstrategie soll sowohl für die Mitarbeiter des Unternehmens als auch für die Anspruchsgruppen des Unternehmens Sicherheit in Bezug auf die unternehmerische Ausrichtung bieten.

3. Ziele der Regierung

3.1. Politische Ziele

Die LGV gewährleistet eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung mit Gas und thermischer Energie. Dafür plant, baut und betreibt sie die notwendigen Leitungsnetze sowie die dazugehörige technische Infrastruktur und deren Erzeugungsanlagen (z.B. thermische Kraftwerke, Bioerdgasanlagen).

Werden thermische Energieerzeugungsanlagen und Fernwärmenetze mit einer finanziellen Beteiligung des Landes erstellt, ist die LGV der zentrale Partnerbetrieb, für die zu erstellenden Anlagen (z.B. Heizkraftwerke, Blockheizkraftwerke, Biogasanlagen) oder Fernwärmenetze.

Die LGV stellt der Regierung Entscheidungsgrundlagen zu energiestrategischen Themen zur Verfügung und macht sie frühzeitig auf zukünftige Entwicklungen aufmerksam. Insbesondere in den Bereichen Verfügbarkeit, Sicherheit, technischer Fortschritt und Umwelt.

3.2. Unternehmerische Ziele

Die LGV als selbstständiges Unternehmen führt ihre Geschäfte wettbewerbsfähig, betriebswirtschaftlich und kundenorientiert.

Die LGV soll die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft nach Versorgungssicherheit thermischer Energie und weiteren Dienstleistungen, wie z.B. Energieberatung und Energiecontracting in den Bereichen Erdgas/Biogas (Wärme, Kälte, Mobilität), thermischer Kraftwerke sowie Fernwärmenetze befriedigen. Diese Kraftwerke können mit Gas als auch mit erneuerbaren Brennstoffen (z.B. Biomasse, Holz, Biogas etc.) betrieben werden. Sie orientiert sich dabei an internationalen Kostenstandards. Die LGV stellt die Stabilität des Unternehmens sicher, indem sie die Grundstrategie Gas erhält und neue Geschäftsfelder ausserhalb des gegenwärtigen Tätigkeitsfeldes erschliesst (z.B. thermische Kraftwerke, Geothermie, Fernwärmenetze oder sonstige leitungsgebundene Netze). Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung bleibt das Land Liechtenstein alleiniger Eigentümer der LGV.

Die LGV soll die Eigenständigkeit behalten. Mit strategischen Partnern oder Beteiligungen können die Vorgaben und Ziele der LGV schneller und besser erreicht werden.

3.3. Wirtschaftliche Ziele

Die LGV erwirtschaftet Gewinne aus der Geschäftstätigkeit zur nachhaltigen Sicherstellung der Finanzierung für die notwendigen und zukunftsorientierten Investitionen u.a. in neue Geschäftsfelder sowie, um den Kunden ein gutes Preis / Leistungsverhältnis zu bieten. Den Schwankungen der Energiepreise soll mit Reservenbildung entgegen gewirkt werden.

Durch gezieltes sowie verstärktes Marketing sollen die wirtschaftlichen Ziele der LGV besser und nachhaltig erreicht werden. Hierbei sind moderne Methoden einzusetzen, um die Schlüsselkunden besser anzubinden.

Weiter soll mit einer nachhaltigen Eigenwirtschaftlichkeit der langfristige Bestand der LGV gesichert werden. Die Verzinsung des Dotationskapitals fordert die Regierung erst nach erfolgreichem Aufbau sowie Rentabilität der neuen strategischen Geschäftsfelder mit vorzeitiger Absprache der strategischen Führungsebene ein.

Die LGV geht mit ihren zur Verfügung stehenden Mitteln kostenbewusst um und richtet ihre Leistungen auf den Markt Liechtenstein aus.

3.4. Soziale Ziele

Die Organe der LGV haben bei der Festlegung und Umsetzung der Unternehmensstrategie die soziale Verantwortung gegenüber den Mitarbeitenden, den Geschäftspartnern und Kunden wahrzunehmen. Die LGV stellt bei ihrer Geschäftstätigkeit die ethischen Werte über dem Gewinnstreben.

Die LGV soll die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter, sowie die Kunden und Mitarbeiterzufriedenheit fördern.

Die LGV soll sich in nationalen und regionalen Gremien engagieren.

3.5. Ökologische Ziele

Bei der Unternehmensführung hat die LGV mit den natürlichen Ressourcen effizient und umweltschonend umzugehen und die eingesetzten Energien wirtschaftlich zu verwenden.

Durch einen angemessenen Beitrag der LGV bei Innovation und technischem Fortschritt soll die Energieversorgung nach umweltverträglichen und ökologischen Gesichtspunkten bestmöglich gefördert werden.

4. Vorgabe der Regierung zur Umsetzung der Ziele

4.1. Vorgabe zur Geschäftstätigkeit

Die LGV hat dafür zu sorgen, dass die von der Bevölkerung und der Wirtschaft verlangte Versorgungssicherheit, in den von der LGV angebotenen Bereichen, gewährleistet ist.

Die LGV hat eine Netzstrategie in Abstimmung mit den anderen Marktteilnehmern zu erarbeiten und umzusetzen.

Die LGV kann strategische Partnerschaften eingehen, sofern der Nutzen die Kosten und Risiken deutlich überwiegt.

Die LGV kann zum Auf- und Ausbau von strategischen Partnerschaften Beteiligungen eingehen oder Übernahmen vollziehen, sofern damit die Eigenwirtschaftlichkeit nachhaltig gesichert wird.

Das Unternehmen kann eine kooperative Zusammenarbeit mit Vertriebspartnern und der Wirtschaft Liechtensteins aufrechterhalten sowie ausbauen.

Die LGV soll aus ihrer Tätigkeit heraus evaluieren, welche zukünftigen Energieformen die besten sind. Die LGV soll beim Umbau der Liechtensteinischen Energieversorgung in eine zukunftsfähige Versorgung eine zentrale Stellung einnehmen und diese aktiv mitgestalten.

Der Kontakt zu anderen Energieversorgern, vor allem Liechtensteinischen Energieversorgern, hat regelmässig zu erfolgen.

4.2. Vorgaben zu den Finanzen

Die LGV hat ihre Eigenwirtschaftlichkeit nachhaltig sicherzustellen und den Unternehmenswert zu steigern. Grössere Investitionen sind so auszurichten, dass sie risikogewichtet und massgeblich zur Wertschöpfung beitragen. Bei vertraglich einzugehenden Verpflichtungen, die von erheblicher Bedeutung sind, ist die Regierung vorgängig zu informieren.

Betrieblich notwendige Reserven müssen angelegt werden, um Investitionen in zukunftsfähige Geschäftsfelder zu tätigen und um die Energiepreise stabil zu halten.

Die LGV hat grundsätzlich jährlich 30% des Reingewinns nach Steuern an die Eigentümerin abzuführen. Die Eigenkapitalquote darf 50% nicht unterschreiten.

4.3. Vorgaben zum Riskmanagement

Die LGV hat ein angemessenes und umfassendes Risk Management System aufzubauen und zu betreiben. Als Bestandteil des Risk Management ist ein internes Kontrollsystem (IKS) zu führen.

4.4. Vorgaben zur Organisation

Die LGV hat ihre Organisation so zu wählen, dass die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft effizient wahrgenommen werden kann.

Das Unternehmen muss über eine klare und auf Kontinuität angelegte Organisationsstruktur verfügen. Die Leistung und Kompetenz der Mitarbeiter und des Kaders sind zu fördern sowie die Stabilität im Mitarbeiterstamm und die Identifikation mit dem Unternehmen sind zu begünstigen.

Das Unternehmen betreibt eine Nachwuchsförderung sowohl in Bezug auf Kompetenzen als auch Führungserfahrung.

Die Organisation ist so zu gestalten, dass jederzeit ausreichend Fachwissen vorhanden ist um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Die betriebliche Vorsorge der LGV erfolgt durch Anschluss bei der Pensionsversicherung für das Staatspersonal respektive bei deren Nachfolgeorganisation. Die Leistungen der betrieblichen Vorsorge dürfen diejenigen für das Staatspersonal nicht übertreffen.

4.5. Vorgaben zur Kommunikation

Die LGV berücksichtigt bei ihrer Kommunikation nach aussen die Tatsache, dass sie ein öffentliches Unternehmen des Landes Liechtenstein darstellt und damit auch die Interessen der Regierung als Eignervertretung wahrzunehmen hat. Die Kommunikation darf den Gesamtinteressen des Landes nicht zuwider laufen.

4.6. Übrige Vorgaben und Zusammenarbeit mit der Regierung

Die Protokolle des Verwaltungsrates der LGV sind unaufgefordert dem zuständigen Regierungsmitglied zuzustellen.

Der Verwaltungsrat der LGV hat das zuständige Regierungsmitglied periodisch über wesentliche Entwicklungen und Vorkommnisse zu informieren. Zudem hat mindestens halbjährlich ein Informationsaustausch zwischen dem zuständigen Regierungsmitglied und dem Verwaltungsrat, insbesondere über die strategische Ausrichtung der LGV, stattzufinden.

Der Verwaltungsrat der LGV hat die Umsetzung der Eignerstrategie jährlich im Rahmen eines Beteiligungscontrollings darzulegen.

5. Schlussbestimmungen

5.1. Abweichungen und Ausnahmen

Von der vorliegenden Eignerstrategie darf nur in begründeten Fällen und bei entsprechender Notwendigkeit abgewichen werden. Wünscht die strategische Führungsebene des Unternehmens eine Abweichung, so ist die schriftliche Zustimmung der Regierung einzuholen.

5.2. Änderungen und Ergänzungen

Die Eignerstrategie ist von der Regierung alle vier Jahre auf Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen.

Ist der strategischen Führungsebene eine Bestimmung der Eignerstrategie unklar oder hält sie eine Vorgabe für nicht umsetzbar, so hat sie der Regierung entsprechende Änderungen oder Ergänzungen unaufgefordert vorzuschlagen.

5.3. Inkrafttreten

Die vorliegende Eignerstrategie wurde von der Regierung am 19. August 2014 mit LNR 2014/1087 erlassen und dem Verwaltungsrat der LGV zur Kenntnisnahme und zur sofortigen Umsetzung abgegeben.

Vaduz, 19. August 2014

REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

Dr. Thomas Zwiefelhofer
Regierungschef-Stellvertreter